

# Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

**zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)**

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup>(Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst<sup>2</sup> (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>3</sup> (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>4</sup> (VwVfG) i.V.m. § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S, 368)<sup>5</sup> in der jeweils geltenden Fassung, folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 27.01.2021 wird unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 verlängert. Sie gilt bis zum Ablauf des 30.06.2021.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

<sup>5</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung vom 21. Mai 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Als notwendige Schutzmaßnahme nennt § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 NGöGD. Diese können nach § 18 Abs. 1 Corona-VO weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 3 Nr. 1 IfSG, der sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Harburg zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und auch in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und erst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Da nach wie vor weder in ausreichender Menge ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Im Ausland, aber auch in Deutschland sind Virusvarianten aufgetreten, die leichter übertragbar sind und bei denen zum Teil der Verdacht auf schwere Krankheitsverläufe besteht (Variants of Concern - VOC). Derzeit führen das Robert-Koch-Institut und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrollen von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control - ECDC) drei Varianten von SARS-CoV-2 als „besorgniserregende Virusvarianten“: die britische (B.1.1.7); die südafrikanische (B.1.351) und die brasilianische Variante (B.1.1.28 P.1). Für die britische VOC wurde eine erhöhte Übertragungsfähigkeit sowie möglicherweise höhere Fallsterblichkeit berichtet. Auch für die VOC aus Südafrika und Brasilien wird eine erhöhte Übertragbarkeit angenommen, zudem wird eine Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften diskutiert. Des Weiteren gibt es zunehmend Beobachtungen über verlängerte Inkubationszeiten bei Kontaktpersonen, die erst nach mehr als zehn Tagen nach dem letzten relevanten Kontakt zu einem Infizierten symptomatisch und positiv getestet wurden. Möglicherweise könnten diese beobachteten Inkubationszeiten in Zusammenhang mit einer Infektion durch eine VOC stehen. Gemäß der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts entfällt aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit, einer Verkürzung der häuslichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie 1 durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Indexfall. Nur auf diese Weise lässt sich verhindern, dass Personen, bei denen aufgrund des Kontakts zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, nach dem Ende der Quarantäne weitere Personen infizieren. Vor diesem Hintergrund und angesichts nach wie vor vorhandener schwerer und lebensbedrohlicher Krankheitsverläufe muss es weiterhin das Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen

eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürger\*innen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen, individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass das Tragen der sog. medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sog. OP-Masken oder auch der Standards KN95/N95 oder FFP 2 –ohne Auslassventil-) einen deutlich höheren Schutz vor Infektionen bieten, als das Tragen einer Behelfsmaske.

Es ist daher angemessen, die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 27.01.2021 trotz stark rückläufiger Zahlen noch einmal um einen Monat zu verlängern. Die Gesundheitsbehörden sind auch weiterhin mit der Kontaktnachverfolgung stark ausgelastet, die Situation in den Krankenhäusern, insbesondere bei der intensivmedizinischen Versorgung, hat sich bis dato nicht signifikant entspannt und die Auswirkungen der gerade erfolgten Öffnungen im Einzelhandel bleiben abzuwarten, sodass eine Verlängerung der Erweiterung der Maskenpflicht geboten ist.

Der Landkreis Harburg behält sich eine weitere Verlängerung dieser Allgemeinverfügungen jedoch ausdrücklich vor.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 verwiesen und vollinhaltlich Bezug genommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

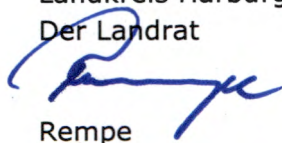
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.iustizportal.niedersachsen.de](http://www.iustizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 28.05.2021

Landkreis Harburg  
Der Landrat



Rempe